



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

ZELL WALDWEG
KIRCHBERG I. WALD
REGEN

Bl.
Nr. 10

§

4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ER-
LÄBT DIE GEMEINDE KIRCHBERG FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN
AM 11.08.02 (AZ. S 243-K01) GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GE-
MÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN
DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 24.06.99 IST BESTANDTEIL
DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE GRENZEN RICHTET
SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB)
NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH § 1 DIESER SATZUNG
FESTGELEGTE INNENBEREICHES EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN
VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT
WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN
NACH § 30 BAUGB.

§ 3

DAMIT DIE RICHTWERTE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (18. BIm-
SCHV-SPORTANLAGENLÄRMSCHUTZVERORDNUNG) VOM 18. 07. 1991 EIN-
GEHALTEN WERDEN KÖNNEN, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN BOLZPLATZ UND
NÄCHSTGELEGENER WOHNBEBAUUNG IM DORF-MISCHGEBIET MINDESTENS
70 M BETRAGEN. INNERHALB DIESER FLÄCHE SIND KEINE WOHNGEBÄUDE
ZULÄSSIG. DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWELIGEN
BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH EINE AUSREICHEND DICHTER, AUSSCHLIEßLICH MIT
HEIMISCHEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEND BEPFLANZUNG EINZUGRÜNEN. DIE
PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER
BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD, DEN 10. 10. 02

.....
WENIG, 1. BÜRGERMEISTER